



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Emden**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38 • 26725 Emden

**TBD Technische Bau
Dienstleistungen GmbH**
Wieseder Str. 34
26446 Friedeburg

Bearbeiter/in

E-Mail
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Datum
28.11.2025

Zulassung als Fachbetrieb - Asbest – GefStoffV § 11a Abs. (3) i.V.m. Anhang I Nr. 3.4

Auf Ihren Antrag vom 07.11.2025 ergeht unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen und Ihren Mitteilungen über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung Ihres Unternehmens der folgende

Bescheid

I. Dem Unternehmen TBD Technische Bau, Dienstleistungen GmbH, Wieseder Str. 34, 26446 Friedeburg, wird hiermit die Zulassung zur Durchführung von sämtlichen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form erteilt.

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 04921 9217-0
Fax 04921 9217-58/59
E-Mail poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Gewerbeaufsichtsamt Emden
IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID

II. Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Befristung

Die Zulassung ist befristet bis zum **06.11.2031**

2. Auflagen

- 2.1 Jede Änderung gegenüber der im Schreiben vom 28.11.2025 als Zulassungsgrundlage mitgeteilten
 - a) Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung der Vertretungsbefugnis)
 - b) Personelle Ausstattung – insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen - ist der Zulassungsbehörde mindestens **7 Tage** vor dem Wirksamwerden mitzuteilen.
- 2.2 Bei Arbeiten mit Asbest sind die § 11a und die Vorschriften des Anhangs I Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung sowie die weiteren technischen Regeln zu beachten.
- 2.3 In der Anzeige nach Anhang I Nr. 3.5 der Gefahrstoffverordnung über die Tätigkeit bei denen die Beschäftigten Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, ist für die jeweilige Arbeitsstätte/Baustelle die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nachzuweisen.
- 2.4 Durch die Beschäftigung von verantwortlichen Personen mit hinreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache oder eines Dolmetschers auf der Baustelle ist sicherzustellen, das evtl. erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde verstanden und umgesetzt werden können.
- 2.5 Vor Aufnahme der Tätigkeit durch Arbeitnehmer ist eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen vorzunehmen um festzustellen, welche Gefährdungen die Beschäftigten ausgesetzt sein können und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Weiterhin ist ein Arbeitsplan nach Nr. 3.2 des Anhangs I der Gefahrstoffverordnung aufzustellen.
- 2.6 Mit den Arbeiten auf der Baustelle darf erst begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im vollen Umfang vorhanden ist.
- 2.7 Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, an andere Unternehmer, darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Unternehmen beauftragen.
- 2.8 Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Unterweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterrichtet worden sind.

3. Vorbehalt – auflösende Bedingungen

- 3.1 Das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden behält sich vor, bei veränderter Sach- und Rechtslage weitere ergänzende Auflagen zu erlassen.
- 3.2 Diese Zulassung kann widerrufen werden, wenn gegen Bestimmungen dieses Bescheides verstößen wird.

III. Rechtsgrundlage

§ 11a, i. V. m. Anhang I Nr. 3 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der aktuell gültigen Fassung.

IV. Verwaltungskosten

Diese Zulassung ist kostenpflichtig nach dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der aktuell gültigen Fassung. Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) sind von Ihnen zu tragen. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Begründung

- I. Dem Antrag ist aufgrund der vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen gem. Anhang I Nr. 3 Gefahrstoffverordnung entsprochen worden, da der Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.
- II. Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid sind notwendig, um den Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Gefahrstoffe sowie den Schutz der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu gewährleisten.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden, Brückstraße 38 in 26725 Emden, zu erheben.

Im Auftrage


Haan
